

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 24.05.1817 publ. 05.06.1817

durch aufgegeben, jede Ungebührlichkeit derselben sofort der Cammer anzuzeigen, auch in Streitigkeiten zwischen den Reisenden und dem Posthalter in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu entscheiden.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May publ. 5. Juni 1817.

Um den Mißbräuchen Gränzen zu setzen, welche, den Verordnungen vom 12. Decem-
ber 1758. und 30. April 1767. zuwider, bei dem Absatz des Torfs in der Stadt Oldenburg durch Verkleinerung der Fuder nach und nach sich eingeschlichen haben, sind, auf Veranlassung der desfalls geführten vielfachen Beschwerden, von der Regierung folgende Vorschriften angeordnet, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorschriften
beim Verkauf
des Torfs in
der Stadt Oldenburg.

1) Es dürfen künftig keine einfache, sondern nur noch sogenannte doppelte Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden, und muß ein jedes Fuder ohne Ausnahme enthalten:

an Baggertorf so viel als eilf Hundes-
mühler Torfkörbe messen,

an gutem schwarzen Grabetorf und an
braunem Torf den Inhalt von zwölf
Hundesmühler Körben, und

an weißem Torf so viel als vierzehn solcher Körbe in sich fassen; wobei bemerkt wird, daß ein Hundesmühler Korb 2 Fuß 2 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll untere und 2 Fuß 5 Zoll obere Breite oder Durchmesser hält, welche Größe hiemit ein für allemal als Norm angenommen wird.

2) Wird der Torf auf vorgängige Bestellung accordmäßig geliefert, so wird der höchste Preis eines jeden Fuders, wie folgt, festgesetzt:

bester Baggertorf zu 1 Rthlr. 32 Gr. Oldenburger Cour.

ordinairer dito und bester schwarzer Grabetorf zu 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.

brauner Torf zu 60 Gr. Cour.

weißer dito 48 Gr. Cour.

und überher für jedes Fuder Torf an Trinkgeld 4 Gr. Cour.

ohne weiteres Getränk oder sonstige Vergütung.

3) Werden aber einzelne Fuder ohne vorherige Bestellung zum Verkauf in die Stadt gebracht, so sind die Verkäufer zwar hinsichtlich der Größe dieser Fuder, jedoch keineswegs in Betreff des Preises an diese Vorschriften gebunden, sondern es wird ihnen in letzterer Hinsicht beim Verkauf sol-